S 11 U 151/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 151/98
Datum	06.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 159/01
Datum	17.09.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 06.02.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger am 21.10.1995 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der 1935 geborene KlÃ¤ger stÃ¼rzte am 21.10.1995 von einer Leiter, die er an der Garage des Hauses in W. , S.straÃe , angelehnt hatte, um beim Einsetzen einer TÃ¼r im Giebel der Doppelgarage behilflich zu sein. Er erlitt einen beiderseitigen Fersenbeinbruch. In der Unfallanzeige vom 24.10.1995 gab er an, beim "eigenen Hausbau" verunglÃ¼ckt zu sein.

Der KlÃ¤ger hatte am 19.05.1992 begonnen, in der S.str. ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage zu bauen. Der Beklagten hatte er mitgeteilt, dass er sowie sein Sohn T. , sein Freund und sein Schwiegersohn beim Bau

mithelfen wÃ¼rden. Die Beklagte erlieÃ am 14.01.1993 fÃ¼r 1992, am 07.07.1994 fÃ¼r 1993 Beitragsbescheide an den KlÃ¤ger fÃ¼r die nicht gewerbsmÃ¤Ãigen Bauarbeiten. Mit notariellem Vertrag vom 22.04.1993 teilten der KlÃ¤ger und seine Ehefrau das GrundstÃ¼ck in Miteigentumsanteile verbunden mit Sondereigentum und zwar in einen Miteigentumsanteil zu 1/3 fÃ¼r ihn und seine Ehefrau (Eigentumswohnung mit Einzelgarage) und zu 2/3 fÃ¼r seinen Sohn T. (Eigentumswohnung mit Doppelgarage). Zum gemeinschaftlichen Eigentum sollten u.a. die tragenden WÃ¤nde und WohnungsabschlusstÃ¼ren gehÃ¶ren.

Mit Bescheid vom 18.03.1996 lehnte die Beklagte eine EntschÃ¤digung des Unfalls vom 21.10.1995 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger habe als Bauherr keine freiwillige Versicherung abgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Auf Anfrage der Beklagten gab sein Sohn T. an, zum Zeitpunkt der notariellen Teilung am 22.04.1993 sei das GebÃ¤ude soweit fertig gewesen, dass keine Helfer mehr gebraucht wurden. Beim Einsetzen der TÃ¼r im Garagengipfel sei er unter Zeitdruck gestanden, der KlÃ¤ger habe lediglich zwei Stunden geholfen. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte hingegen aus, nach der TeilungserklÃ¤rung habe er noch ca. 150 Stunden fÃ¼r den Sohn gearbeitet. Die Beklagte Ã¼bersandte daraufhin an T. S. einen Beitragsbescheid vom 01.10.1997, den sie â obwohl der Beitrag am 08.10.1997 beglichen wurde â mit Bescheid vom 26.03.1998 wieder zurÃ¼cknahm. Sie lieÃ den KlÃ¤ger auÃerdem von Dr.H. untersuchen, der im Gutachten vom 13.11.1997 eine Dauer-MdE in HÃ¶he von 30 vH schÃ¤tzte.

Mit Bescheid vom 24.03.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs.1 Nr.15 Reichsversicherungsordnung (RVO) scheide aus (kein steuerbegÃ¼nstigtes oder Ã¶ffentlich gefÃ¶rdertes Bauvorhaben des Sohnes). Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs.2 RVO liege nicht vor, weil am Unfalltag der Bau schon fertiggestellt gewesen sei. Das Einsetzen der TÃ¼r stelle eine GefÃ¤lligkeitstÃ¤tigkeit dar, die durch familiÃ¤re Bindungen geprÃ¤gt sei.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 21.10.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und wegen einer Calcaneusfraktur beiderseits Rente nach einer MdE von 30 vH zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, Versicherungsschutz habe gemÃ¤Ã Â§ 539 Nr.15 RVO bestanden, weil die MaÃnahme gemÃ¤Ã Â§ 10e Einkommensteuergesetz steuerbegÃ¼nstigt gewesen sei. Auch liege Versicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 539 Abs.2 RVO vor, weil er nach der TeilungserklÃ¤rung noch ca. 150 Stunden am Bauvorhaben des Sohnes mitgearbeitet habe. Er kÃ¶nne Rechnungen vorlegen Ã¼ber Material, das erst nach der Teilung fÃ¼r Arbeitsleistungen, bei denen er beteiligt gewesen sei, gekauft worden sei. Auch sei die TÃ¼r Sondereigentum des Sohnes T. gewesen und, da die Garage NebengebÃ¤ude sei, sei auch der AuÃenputz dem Sondereigentum zuzurechnen. Da der AuÃenputz noch zu erfolgen hatte, sei es notwendig gewesen, am Unfalltag die TÃ¼r einzusetzen.

Das SG hat als Zeugen fÃ¼r die Arbeitsleistung des KlÃ¤gers M.G. , L.N. , R.N. und den Sohn T. des KlÃ¤gers einvernommen. Insoweit wird auf die Niederschriften der mÃ¼ndlichen Verhandlungen vom 31.05.1999 und 06.02.2001 hingewiesen.

Mit Urteil vom 06.02.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei bei der TÃ¤tigkeit, die zum Unfall gefÃ¼hrt habe, als MiteigentÃ¼mer tÃ¤tig geworden. Das auf der Doppelgarage aufgesetzte Giebeldach sei im Teilungsvertrag nicht aufgefÃ¼hrt und daher gemeinschaftliches Eigentum, da es nicht zum Sondereigentum erklÃ¤rt worden sei. Die Aufnahme einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit sei ausgeschlossen, der KlÃ¤ger als Mitunternehmer tÃ¤tig gewesen sei. Auf die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden nach der Teilung komme es nicht an. Versicherungsschutz nach Â§ 539 Nr.15 RVO scheide aus, weil das Bauvorhaben weder Ã¶ffentlich gefÃ¶rdert noch steuerbegÃ¼nstigt gewesen sei. Eine Formalversicherung habe aufgrund des irrtÃ¼mlich erteilten Beitragsbescheides durch die Beklagte vom 01.10.1997 nicht bestanden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und vorgetragen, die Entscheidung darÃ¼ber, ob er Bauherr gewesen sei, sei dem SG entzogen, da die Beklagte im Widerspruchsbescheid davon ausgegangen sei, er sei nicht Bauherr im Unfallzeitpunkt gewesen. Selbst wenn er MiteigentÃ¼mer des Dachraumes in der Doppelgarage sei, habe der Einbau der TÃ¼r im Dachraum ausschlieÃlich den Interessen des Sohnes gedient. Sein Versicherungsschutz ergebe sich auÃerdem aus dem bindenden Beitragsbescheid vom 01.10.1997 an den Sohn T â¦ Auch sei Vertrauensschutz aus den ErklÃ¤rungen der Beklagten in den Beitragsbescheiden von 1992 und 1993 anzunehmen, wonach zu den Versicherten auch Verwandte gehÃ¶rten. Im Ãbrigen bestehe Versicherungsschutz nach Â§ 539 Nr.15 RVO, da die BaumaÃnahme gemÃ¤Ã Â§ 10e Einkommensteuergesetz (EStG) steuerbegÃ¼nstigt gewesen sei

Die Beklagte wandte ein, Versicherungsschutz nach Â§ 539 Nr.15 RVO scheide aus, da Wohnungen, die ab dem 01.01.1990 bezugsfertig gewesen seien, nicht mehr steuerbegÃ¼nstigt seien. Ein Vertrauensschutz sei nicht gegeben, weil der Hinweis auf den Bescheiden allgemein gehalten sei. Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs.2 RVO liege nicht vor, weil der KlÃ¤ger im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Mitunternehmer verunglÃ¼ckt sei. Aber selbst wenn der Giebeldachraum in Sondereigentum gestanden hÃ¤tte, gehÃ¶re die Giebelwand als tragende Wand nach Â§ 2 der TeilungserkÃ¤rung zum gemeinschaftlichen Eigentum. Durch das Einsetzen der TÃ¼r wÃ¼rde die Ã¤uÃere Gestaltung des GebÃ¤udes verÃ¤ndert.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 17.09.2003 hat der Senat den Sohn des KlÃ¤gers, T. S. , als Zeuge einvernommen. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.03.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.03.1998 und des Urteils des SG WÃ¼rzburg vom 06.02.2001 zu verurteilen, das Ereignis vom 21.10.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 06.02.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten, die Bauplanmappe des KlÃ¤gers sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung des Unfalls vom 21.10.1995.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, weil der von ihm geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01.01.1997 eingetreten ist (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, Â§ 212 SGB VII).

Der KlÃ¤ger hat am 21.10.1995 keinen Arbeitsunfall erlitten. Nach Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet. Im Zeitpunkt des Unfalls stand der KlÃ¤ger nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Durch die Selbsthilfe am Bau wird grundsÃ¤tzlich kein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Ein Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs 1 Satz 1 RVO scheidet daher aus.

Der KlÃ¤ger war im Unfallzeitpunkt auch nicht nach Â§ 539 Abs 1 Nr 15 RVO (in der Fassung vom 26.05.1994, gÃ¼ltig ab 01.04.1995 bis 31.12.1996) gegen Arbeitsunfall versichert. Danach besteht Unfallversicherungsschutz fÃ¼r Personen, die bei dem Bau eines Hauses (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigen- genutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tÃ¤tig sind, wenn durch das Bauvorhaben Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte oder steuerbegÃ¼nstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Diese Vorschrift soll mittelbar den Bau bestimmten Wohnraums begÃ¼nstigen, fÃ¼r den in der Regel mangels Eigenkapitals Eigenbauleistungen erforderlich sind. Selbsthilfearbeiten sind dabei zur Kapitalersparnis erbrachte Eigenleistung. Der geplante Wohnraum muss der SteuerbegÃ¼nstigung oder Ã¶ffentlichen FÃ¶rderung nach dem II. Wohnungsbaugesetz (WoBauG) zugÃ¤nglich sein.

Durch das Bauvorhaben des KlÃ¤gers bzw seine Selbsthilfe sollte aber weder eine Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte noch eine steuerbegÃ¼nstigte Wohnung geschaffen werden. Das Bauvorhaben war nicht Ã¶ffentlich gefÃ¶rdert. Dies hat der Sohn des KlÃ¤gers selbst in seiner Zeugenaussage vom 13.05.1999 zum Ausdruck gebracht. Es wurden keine Ã¶ffentlichen Mittel zur FÃ¶rderung des sozialen Wohnungsbaus verwendet (Â§ 6 Abs 1 Satz 2 II. WoBauG). Mit dem Bauvorhaben wurde auch keine steuerbegÃ¼nstigte Wohnung geschaffen. Der Begriff "steuerbegÃ¼nstigte Wohnung" ist in Â§ 5 Abs 2 iVm Â§Â§ 82 und 83 II. WoBauG definiert. Â§ 82 Abs 1 II.

WoBauG stellt darauf ab, dass die Wohnung vor dem 01.01.1990 bezugsfertig war. Vom 01.01.1990 ab erstreckt sich die beitragsfreie Unfallversicherung nur noch auf Ã¶ffentlich gefÃ¶rderte Wohnungen (BSG vom 26.10.1998 Az: B 2 U 45/97 R in inzis Nr: KSREO 19451522). Das Bauprojekt war aber nicht vor dem 01.01.1990 bezugsfertig, so dass ein beitragsfreier Versicherungsschutz bei Selbsthilfearbeiten nicht gegeben ist. Auch die SteuerbegÃ¼nstigung nach Â§ 10 e EStG fÃ¤llt nicht unter die Vorschrift des Â§ 539 Abs 1 Nr 15 RVO.

Zum Zeitpunkt des Unfalles stand der KlÃ¤ger auch nicht nach Â§ 539 Abs 2 RVO unter Versicherungsschutz. Ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift wÃ¼rde voraussetzen, dass der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt wie ein aufgrund eines Arbeits- oder DienstverhÃ¤ltnisses BeschÃ¤ftigter fÃ¼r ein Unternehmen (d.h. fÃ¼r den Sohn als Bauverantwortlichen) tÃ¤tig gewesen wÃ¤re. Dies war nicht der Fall. Der KlÃ¤ger ist vielmehr im Rahmen seines eigenen Unternehmens d.h. als selbststÃ¤ndiger Bauunternehmer aufgrund seines Miteigentumanteils tÃ¤tig geworden. Im Zeitpunkt des Unfalls hatte er TÃ¤tigkeiten verrichtet, die zum Aufgabenkreis seines Unternehmens gehÃ¶ren, selbst wenn seine TÃ¤tigkeit zugleich den Zwecken eines anderen Unternehmens (d.h seines Sohnes) diente (BSG, Urteil vom 19.05.1983 Az: 2 RU 11/82 in inzis Nr: KSREO 20121117).

Beim Einsetzen der TÃ¼r an der Giebelseite der Doppelgarage arbeitete der KlÃ¤ger in einem Bereich, der in engem Bezug zur Eigentumswohnung und Doppelgarage seines Sohnes stand. Nach der TeilungserklÃ¤rung vom 22.04.1993 sind aber gemeinschaftliches Eigentum diejenigen GebÃ¤udeanteile, die nicht in Sondereigentum stehen. Die Teile eines GebÃ¤udes, die zu dessen Bestand und zu dessen Sicherheit erforderlich sind, sind gemeinsames Eigentum, auch wenn sie sich innerhalb der RÃ¤ume eines Sondereigentums befinden. Dazu gehÃ¶ren alle tragenden WÃ¤nde, auch die WohnungsabschlusstÃ¼ren (Â§ 2 der TeilungserklÃ¤rung). Darunter fallen auch alle GebÃ¤udeteile, die nicht zum Sondereigentum erklÃ¤rt worden sind. Sondereigentum war aber nach der TeilungserklÃ¤rung lediglich die Eigentumswohnung mit Doppelgarage des Sohnes. Der Dachraum Ã¼ber der Doppelgarage ist im Teilungsvertrag nicht aufgefÃ¼hrt worden. Er gehÃ¶rt also zum gemeinsamen Eigentum von Vater und Sohn, da die Giebelwand einerseits tragender Teil des GebÃ¤udes ist, andererseits in der TeilungserklÃ¤rung nicht ausdrÃ¼cklich zu Sondereigentum erklÃ¤rt wurde.

Daraus ist zu schlieÃen, dass die Tendenz der zum Unfall fÃ¼hrenden Handlung des KlÃ¤gers wesentlich auf seine eigenen Angelegenheiten gerichtet war. Er war wesentlich im eigenen Interesse tÃ¤tig, nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung. Danach arbeitete er nicht im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, sondern eigenwirtschaftlich â also ohne Versicherungsschutz, da er keine freiwillige Versicherung abgeschlossen hatte. Die vom KlÃ¤ger bzw seinem Sohn am Giebel Ã¼ber der Doppelgarage durchgefÃ¼hrten Arbeiten sind als einheitliche Bauarbeit anzusehen, bei der auch der KlÃ¤ger Unternehmer (Mitunternehmer) im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung war. Er war zur Unfallzeit im eigenen Interesse als MiteigentÃ¼mer, nicht arbeitnehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig. Ein Versicherungssschutz nach Â§ 539 Abs 2 RVO scheidet daher aus, so dass es auch nicht mehr auf die vom

KlÃ¤ger behaupteten 150 Stunden Mitarbeit am Bauvorhaben des Sohnes ankommt.

Ungeachtet dessen, hat im Zeitpunkt des Unfalls fÃ¼r den KlÃ¤ger auch keine sogenannte Formalversicherung bestanden. Eine solche Versicherung kommt zustande, wenn der UnfallversicherungstrÃ¤ger durch sein Verhalten einen Vertrauenstatbestand hinsichtlich der Annahme von Versicherungsschutz geschaffen hat, z.B. FÃ¶rderung und Annahme von BeitrÃ¤gen fÃ¼r bestimmte Personen (Kasseler Kommentar, SGB VII, vor Â§ 539 RVO RdNr 3). Die Formalversicherung besteht dann bis zu ihrer Aufhebung durch den VersicherungstrÃ¤ger z.B. Aufhebung des zugrunde liegenden Beitragsbescheides. Die Beklagte hatte aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 10.09.1997, dass er nach der TeilungserklÃ¤rung vom 22.04.1993 noch ca. 150 Stunden fÃ¼r den Sohn bis zum Unfall gearbeitet habe, den Beitragsbescheid vom 01.10.1997 fÃ¼r das Jahr 1995 erlassen. Obwohl der Beitrag am 08.10.1997 eingezahlt wurde, nahm die Beklagte den Bescheid am 26.03.1998 wieder zurÃ¼ck. Eine Formalmitgliedschaft hÃ¤tte â□□ wenn Ã¼berhaupt â□□ mit dem Bescheid vom 01.10.1997 erst nach dem Unfall begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnen. Zum Zeitpunkt des Unfalls (21.10.1995) war aber noch kein Beitrag fÃ¼r das Jahr 1995 geleistet bzw in Aussicht gestellt worden. Liegt die Beitragszahlung im Unfallzeitpunkt noch nicht vor, kommt Unfallversicherungsschutz nicht in Betracht (Podzun, Der Unfallsachbearbeiter 305, S.18).

Mithin wird der Unfall des KlÃ¤gers unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024